

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 130, 622 Abs. 1; ZPO § 256; Postordnung vom 16.
Mai 1969 (BGBl. I S. 341) § 51

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 693/76

Urteil des BAG vom 25. August 1978 IAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet am
25. August 1978

gez. Stöcker,
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. August 1978 durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Roeper und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wiedemann und Hauenschild für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. Mai 1976 - 7 Sa 345/75 - aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wilhelmshaven vom 27. Februar 1975 - Ca 658/74 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin war seit dem 18. März 1974 beim Beklagten als Verkäuferin beschäftigt. Ihr Gehalt betrug 1.380,-- DM brutto. Beide Parteien gehen übereinstimmend davon aus, daß für eine ordentliche Kündigung die gesetzliche Kündigungsfrist des § 622 Abs. 1 BGB von sechs Wochen zum Quartalschluß einzuhalten war. Die Klägerin hatte ab 14. August 1974 für zwei Wochen Urlaub. Sie machte während dieser Zeit mit ihrem Ehemann eine Reise mit "unbekanntem Ziel" durch den Harz. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der Beklagte wußte, daß die Klägerin ihren Urlaub nicht zu Hause verbringen wollte. Am 17. August 1974 wurde während der Abwesenheit der Klägerin ihrer Schwiegermutter vom Postboten ein Einschreibbrief des Beklagten ausgehändigt, der eine Kündigung zum 30. September 1974 enthielt. Die Schwiegermutter der Klägerin wohnt in einer abgetrennten Wohnung in einem Zweifamilienhaus, dessen zweite Wohnung sie an die Klägerin und deren Ehemann vermietet hat. Für beide Wohnungen sind am Eingang des Hauses getrennte Postkästen eingerichtet. Nach Rückkehr aus dem Urlaub wurde der Klägerin am 23. August 1974 der Einschreibbrief mit dem Kündigungsschreiben von ihrer Schwiegermutter ausgehändigt.

Die Klägerin hat Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die ihr am 23. August 1974 zugegangene Kündigung erst mit dem Ablauf des 31. Dezember 1974 beendet worden sei. Sie hat vorgetragen, das Kündigungsschreiben sei am 17. August 1974 nicht an sie als Adressatin, sondern an eine dritte Person mit einer selbständigen Wohnung ausgehändigt worden. Es sei unerheblich, daß diese dritte Person zufällig ihre Schwiegermutter sei. Im übrigen sei dem Beklagten genau bekannt gewesen, daß sie während des Urlaubs abwesend sein würde. Er habe ihre Abwesenheit rechtsmißbräuchlich ausgenutzt, um das Kündigungsschreiben rechtzeitig für eine Kündigung zum 30. September 1974 abzusenden. Der Beklagte hätte sie vor ihrer Abreise zumindest telefonisch auf die in Aussicht genommene Kündigung hinweisen müssen. Das habe er jedoch nicht getan, sondern



- 3 -

sie noch in einem Gespräch vor dem Urlaub in dem Glauben gelassen, das Arbeitsverhältnis werde fortgesetzt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, das Kündigungsschreiben sei der Klägerin bereits mit der Aushändigung der Einschreibsendung an deren Schwiegermutter zugegangen, weil es dadurch so in den Machtbereich der Klägerin gelangt sei, daß sie sich unter normalen Umständen von ihrem Inhalt Kenntnis hätte verschaffen können. Da der Brief bei der Schwiegermutter als Vermieterin abgegeben worden sei, die im selben Hause wohne, könne unter normalen Umständen davon ausgegangen werden, daß die Klägerin alsbald von der Kündigung Kenntnis erhalten werde. Der Zugang sei nicht dadurch verhindert worden, daß die Klägerin seinerzeit vorübergehend abwesend gewesen sei. Ihm sei der Aufenthaltsort der Klägerin nicht bekannt gewesen. Die Kündigung während des Urlaubs sei nicht rechtsmißbräuchlich gewesen, weil die Klägerin es unterlassen habe, ihm eine Urlaubsadresse mitzuteilen. Im übrigen habe die Klägerin noch kurz vor dem Urlaub erklärt, sie werde den Urlaub mit Rücksicht auf die Krankheit ihres Mannes verschieben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 16. August 1974 erst mit dem 31. Dezember 1974 aufgelöst worden sei.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter, während die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückweisung der Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts.

- 4 -



- 4 -

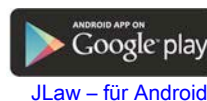
I. Da das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien unabhängig davon, ob die Kündigung des Beklagten der Klägerin am 17. oder am 23. August 1974 zugegangen ist, bei Ausspruch der Kündigung noch nicht länger als sechs Monate bestand, handelt es sich bei dem Feststellungsantrag der Klägerin nicht um eine Kündigungsschutzklage nach § 4 KSchG, sondern um eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO. Streitgegenstand ist allein, ob durch das Kündigungsschreiben vom 16. August 1974 das Arbeitsverhältnis gemäß § 622 Abs. 1 BGB zum 30. September oder erst zum 31. Dezember 1974 beendet worden ist.

II.1) Das Landesarbeitsgericht hat mit folgender Begründung angenommen, daß die Kündigung der Klägerin erst am 23. August 1974 zugegangen und das Arbeitsverhältnis hierdurch zum 31. Dezember 1974 beendet worden ist: Die Aushändigung des eingeschriebenen Briefes am 17. August 1974 an die Schwiegermutter der Klägerin als Hauseigentümerin und Wohnungsvermieterin habe zwar § 51 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 der Postordnung vom 16. Mai 1963 (BGBI. I S.341) entsprochen. Die Frage, wann eine schriftliche Willenserklärung wirksam werde, sei jedoch nicht in postalischen Gesetzen oder Anweisungen geregelt, sondern in § 130 Abs. 1 BGB, wie das Bundesarbeitsgericht in dem Urteil vom 16. Januar 1976 (2 AZR 619/74 - AP Nr. 7 zu § 130 BGB) entschieden habe. Zugegangen im Sinne dieser Bestimmung sei eine schriftliche Willenserklärung dann, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt sei und außerdem bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse damit zu rechnen gewesen sei, daß er von ihr Kenntnis nehmen konnte. Der Machtbereich einer Privatperson erstrecke sich auf seine Wohnung mit dem dazugehörenden Hausbriefkasten und einem etwa vorhandenen Postschließfach. An Personen gehörten dazu die Haushaltsangehörigen, ferner auch der Wohnungsinhaber, der für seinen Untermieter, der bei ihm ein Zimmer bewohne, Postsendungen entgegennehme. Auch daher handele es sich, wie bei Haushaltsangehörigen, um eine Person, über die der direkte Weg des Postbediensteten zum Empfänger führe. Der Weg einer Post-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sendung über eine andere Wohnung sei stets ein Umweg, gleichgültig, ob sich die andere Wohnung in demselben Haus befinde und gleichgültig, wem sie gehöre; es sei denn, daß der Empfänger die betreffende Person mit der Entgegennahme von Postsendungen für ihn beauftragt habe. Das treffe im Streitfall nach der Bekundung der Schwiegermutter der Klägerin bei ihrer Zeugenvernehmung nicht zu.

2. Diese Würdigung des Landesarbeitsgerichts beruht auf einer unrichtigen Auslegung der vom Senat in dem Urteil vom 16. Januar 1976 (aaO) aufgestellten Grundsätze.

a) Wie die Revision zutreffend darlegt, ergibt sich aus dem angezogenen Urteil des Senats nicht, daß der Vermieter im Verhältnis zum Mieter nur dann nach der Verkehrssitte als ermächtigt anzusehen ist, Briefsendungen für seinen Mieter entgegenzunehmen, wenn der Vermieter als Hauptmieter mit dem Mieter als Untermieter zusammen in einer abgeschlossenen Wohnung lebt. Der Senat hat vielmehr in dem dieser Entscheidung vorangestellten Leitsatz Nr. 2 den "Vermieter" allgemein ohne Einschränkung nach der Verkehrssitte als Empfangsvertreter oder - boten des Mieters anerkannt. Nur in der Begründung ist darauf hingewiesen worden, daß nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Februar 1902 (RGZ 50, 191 [195]) insbesondere auch ein Zimmervermieter als empfangsberechtigter Vertreter des Untermieters anzusehen sei.

Die daraus vom Landesarbeitsgericht hergeleitete Einschränkung des Empfangsboten oder - vertreters auf solche Personen, die im "räumlichen Machtbereich" des Empfängers wohnen, ist weder zwingend noch sachlich gerechtfertigt. Sie stellt zu sehr auf sachenrechtliche Vorschriften über den Besitzerwerb ab (§§ 854 ff. BGB). Folgerichtig angewandt, müßte die Auffassung des Landesarbeitsgerichts dazu führen, den Hauptmieter im Verhältnis zum Untermieter nicht als zum Empfang von Briefsendungen ermächtigt anzuerkennen, wenn er die Sendung in den von ihm bewohnten Räumen ent-

- 6 -

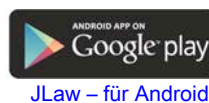
gegennimmt. Der "Machtbereich" des Untermieters beschränkt sich auf die von ihm bewohnten Zimmer und erstreckt sich nicht auf die übrigen vom Vermieter bewohnten Räume. Die zu enge Betrachtung des Landesarbeitsgerichts zeigt sich auch an der verkürzten und ungenauen Wiedergabe der von ihm angezogenen Entscheidung BGH NJW 1965, 965 - 966. Während dort der tatsächlichen Verfügungsgewalt des Empfängers die Verfügungsgewalt einer anderen Person gleichgestellt wird, die den Empfänger in der Entgegennahme von Briefsendungen vertreten kann, hat das Landesarbeitsgericht nur auf den Machtbereich des Empfängers selbst abgestellt. In dem vom BGH (aaO) entschiedenen Fall wird zudem deutlich, daß eine unmittelbare räumliche Beziehung zwischen dem Empfänger und dem Empfangsboten- oder vertreter nicht notwendig ist. Es ging nämlich darum, wann eine schriftliche Willenserklärung dem Inhaber eines Betriebes zugegangen ist, wenn sie nicht in der Hauptniederlassung abgegeben wird, von der aus er seinen Betrieb leitet, sondern einem Angestellten in einer räumlich getrennten Zweigniederlassung. Nach der Auffassung des BGH kann dem Empfänger auf diese Weise der Zugang vermittelt werden, wobei nur der Zeitpunkt des Zugangs fraglich sein kann. Wenn der Angestellte der Zweigniederlassung Empfangsvertreter des Geschäftsinhabers ist, geht diesem die schriftliche Erklärung bereits mit der Aushändigung an den Angestellten zu, während dann, wenn der Angestellte nur Empfangsbote ist, entscheidend ist, wann nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge mit der Weiterleitung des Briefes an die Hauptniederlassung zu rechnen ist.

b) Der Senat hat in dem angezogenen Urteil (AP Nr. 7 zu § 130 BGB) allerdings weiter ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob der nach den Grundsätzen des § 130 BGB anzunehmende Zugang der Kündigung auch "postordnungsgemäß" erfolgt sei. Ebenso wie die prozessuale Wirksamkeit von Zustellungen könne der nach § 130 Abs. 1 BGB zu beurteilende Zeitpunkt des Zugangs einer schriftlichen Willenserklärung nicht davon abhängen, ob die Vorschriften der Postordnung beachtet worden seien.

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



An dieser Ansicht ist uneingeschränkt festzuhalten. Ihre Bedeutung ist jedoch vom Landesarbeitsgericht mißverstanden worden. Der Hinweis auf die Vorschriften der Postordnung ist in dem Urteil vom 16. Januar 1976 (aaO) nur deshalb erfolgt, weil in dem damaligen Fall streitig und rechtlich zweifelhaft war, ob der Empfänger i.S. des § 51 der Postordnung vom Postbediensteten nicht "angetroffen" worden war. Der Begründung des angezogenen Urteils ist damit nur zu entnehmen, daß die Postordnung die Wirksamkeit einer Zustellung oder eines Zugangs nicht abweichend von den Vorschriften des BGB oder der ZPO regeln kann. Sie besagt hingegen nichts darüber, ob nicht die Postordnung im Einzelfall zur Bestimmung herangezogen werden kann, wann eine schriftliche Willenserklärung in verkehrsüblicher Art in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers oder eines anderen, der ihn in der Empfangnahme von Briefen vertreten konnte, gelangt ist. Das ist möglich und geboten, soweit die Regelungen in der Postordnung über die Ersatzzustellung aus einer entsprechenden Verkehrssitte erwachsen sind und noch darauf beruhen.

c) Entscheidend ist somit, ob nach der Verkehrssitte die im selben Hause wie die Klägerin wohnende Schwiegermutter deswegen als ermächtigt anzusehen war, Briefsendungen für die Klägerin entgegenzunehmen, weil sie deren Vermieterin und darüber hinaus mit der Klägerin verschwägert war.

Ein Anzeichen für eine solche Verkehrssitte ist § 51 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Postordnung vom 16. Mai 1963, wonach eine Ersatzzustellung bei Einschreiben auch an den Inhaber oder den Vermieter der Wohnung des Empfängers erfolgen kann. Zum Vermieter im Sinne dieser Vorschrift gehört nicht nur der Wohnungsinhaber bzw. der Hauptmieter als Vermieter im Verhältnis zum Untermieter, sondern auch der Hauseigentümer als Vermieter im Verhältnis zu den Mietern der Wohnungen in seinem Haus (vgl. Florian-Weigert, Komm. zur Postordnung, Anm. 5 zu § 51

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



PostO S. 537 - 538). Diese Regelung der Postordnung über die Ersatzzustellung hat sich, soweit sie den Vermieter betrifft, aus der Praxis heraus gebildet und wird "täglich tausendfach praktiziert" (vgl. Florian-Weigert, aaO).

Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Umstand allein genügt, um Hauseigentümer als Vermieter stets auch im Rahmen des § 130 BGB als Empfangsboten ihrer Mieter zu behandeln, wenn sie zur Annahme der Postsendung bereit sind. Das mag bei Ersatzzustellungen bedenklich sein, die an Vermieter erfolgen, die ein Haus mit zahlreichen Mietwohnungen selbst bewohnen, weil es dann an jedem persönlichen Kontakt zwischen Vermieter und den Mietern fehlt. Zu erwägen ist deswegen, ob die Ersatzzustellung nach der Postordnung an den Vermieter nicht regelmäßig gleichbedeutend mit dem Zugang nach § 130 BGB ist, sondern dafür weiter erforderlich ist, daß die Postsendung nach den besonderen Umständen des Einzelfalles auch in den "Lebenskreis" des Empfängers gelangt ist (so Bulla, AR-Blattei Kündigung II Kündigungserklärung, Abschn. VI 2 b aa). Das braucht im Streitfall nicht abschließend entschieden zu werden, weil dieses zusätzliche Erfordernis erfüllt ist. Der "Lebenskreis" eines Empfängers wird auch durch "nachbarschaftliche Beziehungen" bestimmt, denen die zwischen der Klägerin und ihrer Schwiegermutter bestehenden familiären Bindungen zumindest gleichzustellen sind.

d) Es kommt nicht darauf an, ob die Schwiegermutter von der Klägerin zum Empfang der Postsendungen bevollmächtigt worden ist. Auch wenn sie nur Empfangsbotin gewesen sein sollte, ist davon auszugehen, daß der Einschreibbrief mit der Kündigung beim regelmäßigen Lauf der Dinge an die Klägerin entweder noch am selben Tag (17. August 1974) oder spätestens am 18. August 1974 weitergeleitet worden wäre, so daß die Frist für eine ordentliche Kündigung zum 30. September 1974 gewahrt ist. Dabei ist es unerheblich, daß das nicht geschehen konnte, weil sich die Klägerin bis zum 23. August 1974 auf einer Urlaubsreise befand. Eine zufällige vor-



übergehende Abwesenheit des Empfängers spielt keine Rolle (BAG AP Nr. 7 und 8 zu § 130 BGB). Das gilt auch dann, wenn der Beklagte gewußt haben sollte, daß die Klägerin während ihres Urlaubs verreisen wollte, weil sie ihm unstreitig keine Urlaubsanschrift mitgeteilt hat (vgl. RAG, HRR 1940 Nr. 1427). Der Beklagte handelt deswegen entgegen der Auffassung der Klägerin nicht rechtsmißbräuchlich, wenn er sich auf den spätestens am 18. August 1974 erfolgten Zugang der Kündigung zum 30. September 1974 "beruft".

gez.: Hillebrecht Roeper Dr. Gehring

 Hauenschild Dr. Wiedemann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

